

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 10.04.2019

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 – Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (GV. NRW. S. 741) wird von der Stadt Viersen als örtlicher Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Viersen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

a. Im Stadtteil Viersen

Am Sonntag anlässlich des Viersener Landmarktes (Viersen Stadt Land Markt), am Sonntag anlässlich der Viersener Note und am Sonntag anlässlich des Martinsmarktes.

b. Im Stadtteil Dülken

Am Sonntag anlässlich des Kindertages, am Sonntag anlässlich der Bierbörse, am Sonntag anlässlich des Mühlenfestes und am Sonntag anlässlich des Dülkener Weihnachtsmarktes („Weihnachtstreff“).

c. Im Stadtteil Süchteln

Am Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Süchtelner Vielfalt“, am Sonntag anlässlich des Irmgardisfestes und am Sonntag anlässlich des Süchtelner Weihnachtsmarktes.

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die jeweiligen Geltungsbereiche werden durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten!) definiert. Die Bereiche sind im Folgenden verbal und in den Anlagen zu dieser Verordnung zeichnerisch dargestellt:

- Stadtteil Viersen:
Rektoratstraße, Burgstraße, Bahnhofstraße, Parkstraße, Große Bruchstraße, Rintgerstraße, Gereonsplatz, Bleichstraße, Gladbacher Straße, Hohlstraße, Am Kloster, Heierstraße, Remigiusstraße, Löhstraße, Gartenstraße, Remigiusstraße, Schultheißenhof (s. Anlage 1)
- Stadtteil Dülken:
Kurze Straße, Neumarkt, St.-Martin-Straße, Nordgraben, Ostgraben, Theodor-Frings-Allee, Westgraben, Gasstraße (s. Anlage 2)
- Stadtteil Süchteln:
Ostring, Westring (s. Anlage 3)

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offenhält,
- entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Viersen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 18.04.2017, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 15 vom 27.04.2017, außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Viersen, den 10.04.2019
Stadt Viersen
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Räumlicher Geltungsbereich gem. § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Viersen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 10.04.2019 – siehe Anlagen Nr. 1 bis 3



Maßstab 1 : 4.500
April 2017
V2017-076

Anlage 1





